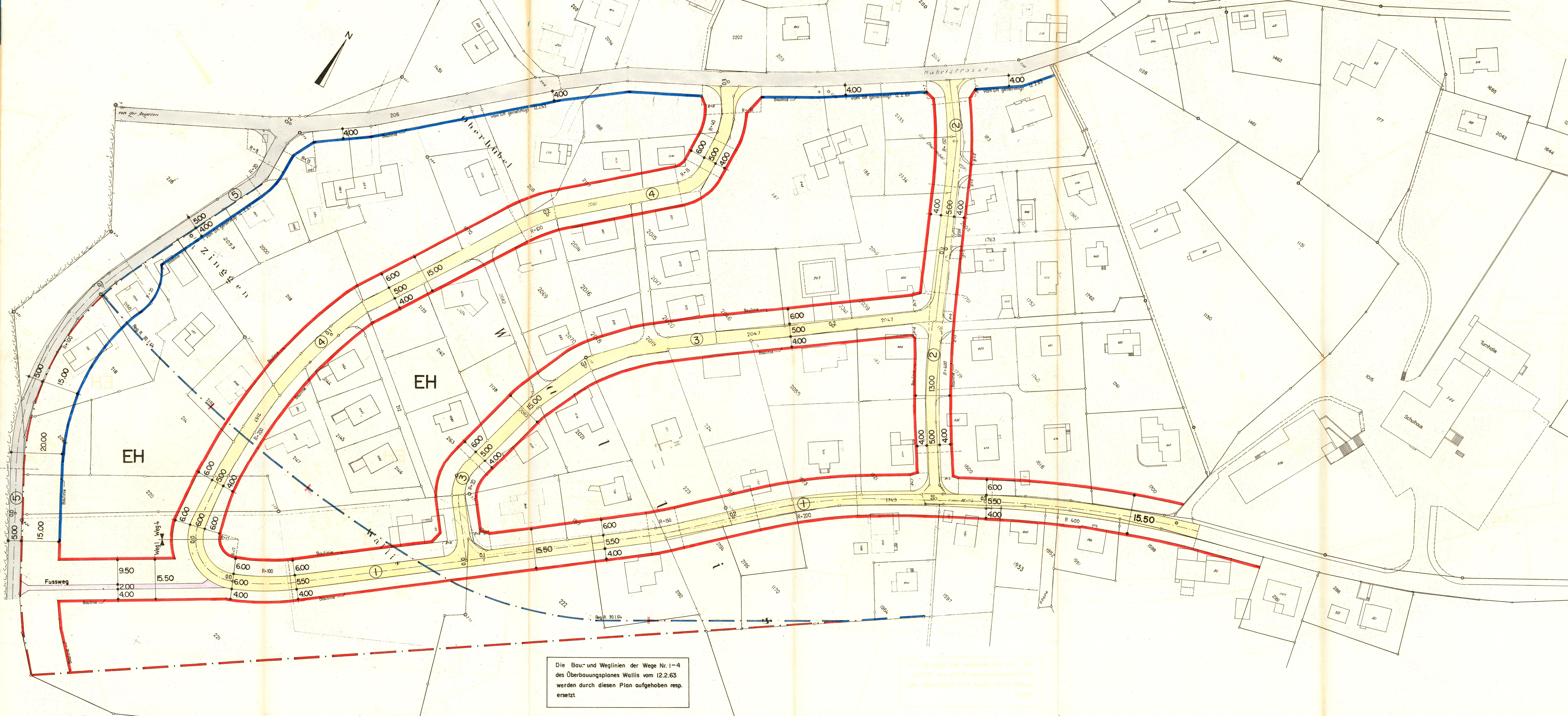


Verfasser: *Sehmann* Datum: Juni 73 Entw: Ky Gez: BH Geprüft: HA Grosse: 60-147 Reg. Nr.: 30164
Ersetzt: Plan Nr. Überholt durch: Plan Nr. Plan Nr. 2

Öffentliche Planaufzüge vom 3. Aug. bis 3. Sept. 1973
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 21. Dez. 1973
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*
Der Gemeindevorstand: *[Signature]*
Genehmigungsvorbehalt: Vom Grossen Rat genehmigt Aarau, den 14. Jan. 1975
Im Auftrag des Grossen Rates: *[Signature]*
Der Stadtschreiber: *[Signature]*
BRB. Nr.: 71

- Erläuterungen zum kommunalen Ueberbauungsplan**
- 1. Genehmigungsverfahren**
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die farbige Angabe der Baulinien, Sichtfelder und Ausfahrtsbeschränkungen. Die im getragenen Entwurf für den Ausbau der Land- und Strassen sind davon ausgenommen.
- Baulinien:**
Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
Zu genehmigende Baulinie
- Sichtfelder:**
Sichtlinien als Begrenzung der Sichtfelder
Sichtfeld
Das Sichtfeld ist innerhalb einer Zone zwischen 0,6 bis 3 m über Boden von allen Hindernissen frei zu halten. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee oder parkierte Fahrzeuge.
- Ausfahrtsbeschränkungen:**
Absolute Anliegerfreiheit: Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
kurzfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit: Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
Langfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit: Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfanges wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.
- 2. Zur Orientierung**
Bestehende Wege
Hauptstrasse
Nebenstrasse
Gehweg
Radweg
Seitenfreiheit und Verkehrsleiter
Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungs-spur, Parkplätze
vom Regierungsrat genehmigte Zonengrenze
Aufzuhebende Zonengrenze (rot durchgestrichen)
Zu genehmigende Zonengrenze
Einfamilienhauszone
- Reg. R. 30164
Reg. R. 30164
EH



Die Bau- und Weglinien der Wege Nr. 1-4 des Überbauungsplanes Wallis vom 12.2.63 werden durch diesen Plan aufgehoben resp. ersetzt.

1-1 ist eine von mehreren Varianten, die im 12.2.63 vom Grossen Rat genehmigt wurden. Die Variante 1-1 ist die Variante, die im 12.2.63 vom Grossen Rat genehmigt wurde.